



BURGERGEMEINDE 4932 LOTZWIL

Organisationsreglement (OgR)

der

Burgergemeinde

Lotzwil

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
Rechnungsprüfungskommission	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
PERSONAL	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE.....	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
ANHANG II: BEAMTETE PERSONEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.
- e) das Rechnungsprüfungsorgan

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- seit 3 Monaten in der Einwohnergemeinde Lotzwil Wohnsitz hat
- im Stimmregister der Burgergemeinde eingetragen ist und
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

	² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
Petition	Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Burgergemeinde- und des Burgerates in einer Person)
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Burgergemeinde-Versammlung
- c) die Mitglieder des Burgerrates
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- e) die Sekretärin oder den Sekretär
- f) die Kassierin oder den Kassier

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 10'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) Einbürgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat..

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

Art. 19 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.

³ Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat

Art. 20 ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

Art. 21 ¹ In der Burgergemeinde Lotzwil besteht keine Amtszeitbeschränkung (gültig ab 8. Mai 2015).

Befugnisse	Art. 22 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. ³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.
Organisation	Art. 23 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.
Unterschrift	Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde. ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied. ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied. ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	Art. 25 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn die oder der zuständige Angestellte oder die Beamtin oder der Beamte und die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident sie visiert (als richtig bescheinigt) und der Burgerrat sie zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden	Art. 28 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 30 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Allgemeines	Art. 31 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten. ² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. ³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
-------------	---

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungs-kommission	Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch ein Treuhandbüro durchgeführt, dieses wird von der Versammlung alle 4 Jahre ernannt. ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 33 ¹ Die Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. ² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.
Aufzählung	Art. 34 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 35 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Beamtete Personen

Art. 36 ¹ Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.

³ Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

⁴ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung des beamteten Personals

Art. 37 Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

Privatrechtlich Angestellte

Art. 38 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 39 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 40 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung	Art. 41 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 42 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Allgemeines	Art. 43 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 44 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 46 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 47 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 51 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 52 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 53 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 55 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 56 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner von Mitgliedern des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Wahlverfahren

Art. 57

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

	h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).
Ungültiger Wahlgang	Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschnlagen enthält.
Ungültige Namen	Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 61 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
	² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschnlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
	² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschnlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 63 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 64 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 65 Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 66 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung den Verantwortlichen zur Unterschrift vor.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 67 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (beamtete Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

Art. 68 ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

Art. 69 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 31. Mai 1981 auf.

Die Versammlung vom 18.12.2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Erich Greub

Der Sekretär:

Peter Hosner

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 14.10.2004 bis 12.11.2004 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 14.10.2004 bekannt.

Der Sekretär:

Lotzwil, 25.01.2005

Peter Hosner